

# ZH\_OBERGERICHT PS250392 vom 6. Januar 2026

ZH Obergericht, 2026-01-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS250392](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS250392)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS250392 du 6 janvier 2026

IT: ZH\_OBERGERICHT PS250392 del 6 gennaio 2026

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Gläubigerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Gläubigerin) ersuchte das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) mit Eingabe vom 11. November 2025 (act. 7/1-2) um Eröffnung des Konkurses über die Schuldnerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Schuldnerin) ohne vorgängige Betreuung gemäss Art. 190 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG.

#### E. 1.2

Mit Urteil vom 14. November 2025 (act. 3 = act. 6 [Aktensexemplar] = act. 7/3) wies die Vorinstanz das Konkursbegehren ab (a.a.O. Dispositiv-Ziffer 1), auferlegte die auf Fr. 400.– festgesetzte Entscheidgebühr der Gläubigerin und sprach der Schuldnerin keine Parteientschädigung zu (vgl. a.a.O. Dispositiv-Ziffern 2 und 3).

#### E. 1.3

Dagegen erhob die Gläubigerin mit Eingabe vom 20. November 2025 (act. 2) Beschwerde und reichte zahlreiche Beilagen ein (act. 4/2-12). Sie stellt folgende Anträge (act. 2 S. 1):

- Die Verfügung des Bezirksgerichts Zürich vom 14. November 2025 sei aufzuheben.
- Die Sache sei zur neuen Beurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen, unter Anleitung, der Beschwerdeführerin eine angemessene Nachfrist zur Ergänzung des Tatsachenvortrags sowie zur Einreichung weiterer Unterlagen anzusetzen (Art. 56 ZPO; Art. 132 Abs. 1 ZPO).
- Die im Entscheid festgesetzte Entscheidgebühr von CHF 400.– sei aufzuheben, da das Gesuch nun vollständig substantiiert sei und die Beschwerdeführerin nicht für die ursprüngliche unvollständige Einreichung verantwortlich gemacht werden könne.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten der Beschwerdegegnerin.

#### E. 1.4

Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (vgl. act. 7/1-5). Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (vgl. Art 321 Abs. 1 ZPO). Das Verfahren ist spruchreif. Der Schuldnerin ist ein Doppel der Beschwerdeeingabe (act. 2) noch zuzustellen.

- 3 -

#### E. 1.5

Seit 1. Januar 2026 amtet anstelle von Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden neu Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller als Vorsitzende der II. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich (vgl. OGer ZH OP250018 vom

### **E. 3**

A. 2025, Art. 174 N 16; BGE 150 III 315 E. 5.5.5). Auch diesbezüglich ist eine Rechtsverletzung seitens der Vorinstanz nicht auszumachen.

- 9 -

### **E. 3.3**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### **E. 4**

Kosten- und Entschädigungsfolgen Die zweitinstanzliche Entscheidgebür ist auf Fr. 750.– festzusetzen, ausgangs- gemäss der Gläubigerin aufzuerlegen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen (vgl. Art. 111 ZPO). Eine Parteien- tschädigung ist nicht zuzusprechen (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.